

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: International Wine Business, B.Sc.
Hochschule: Hochschule Geisenheim
Standort: Geisenheim
Datum: 08.12.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar und vollständig.

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat eine zusätzliche Auflage zu den für den Studiengang maßgeblichen Dokumenten vorgesehen:

„Die für den Studiengang maßgeblichen Dokumente (auch die relevanten Ordnungen) müssen Studierenden und Studieninteressierten in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§12 Abs. 5 Nr. 1 StakV i.V. mit §12 Abs. 6 StakV)“

Begründung der Auflage im Rahmen der Erstbehandlung:

Laut S. 28 des Akkreditierungsberichts „wird davon ausgegangen, dass der englischsprachige Studiengang International Wine Business überwiegend von ausländischen Studierenden besucht werden wird“. Auch laut Titel der Entwurfsfassung der Besonderen Bestimmungen (Prüfungsordnung 2022) der Hochschule Geisenheim handelt es sich um einen Studiengang „in englischer Sprache“.

Ein Kriterium für die Studierbarkeit ist nach §12 Abs. 5 Nr. 1 StakV ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb. Dieser umfasst insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Gemäß §12 Abs. 6 StakV ist in die Begutachtung das durch die Hochschule ausgewiesene Profil des Studiengangs einzubeziehen. Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang direkt oder indirekt mit bestimmten Merkmalen (z.B. hier ein internationales Profil mit der Studiengangssprache Englisch und einer dezidiert internationalen Zielgruppe), so sind diese Merkmale Teil des Studiengangsprofils und daher ebenfalls Gegenstand der Begutachtung. In diesen Fällen sind die in Absatz 1 bis 5 genannten Kriterien in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil unter dem jeweils spezifischen Blickwinkel anzuwenden und an den von den Hochschulen jeweils zu definierenden besonderen Ansprüchen zu messen. Dazu gehören insbesondere Aspekte wie die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation, etc.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats ist es erforderlich, die für den Studiengang maßgeblichen Dokumente (d.h. insbesondere Modulhandbuch, Ordnungsmittel) in einer englischen Lesefassung zur Verfügung zu stellen. Der Akkreditierungsrat hat in eigener Prüfung festgestellt, dass im Fall des zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengangs außer dem Modulhandbuch keine englischsprachigen Lesefassungen der studienorganisatorischen Dokumente eingereicht wurden bzw. auf der Website der Hochschule aufgelistet werden.

Daher spricht der Akkreditierungsrat folgende Auflage aus: Die für den Studiengang maßgeblichen Dokumente (auch die relevanten Ordnungen) müssen Studierenden und Studieninteressierten in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§12 Abs. 5 Nr. 1 StakV i.V. mit §12 Abs. 6 StakV)

Der Akkreditierungsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass laut „Sprachregelungen“ der Entwurfsfassung der Besonderen Bestimmungen (Prüfungsordnung 2022) der Hochschule Geisenheim „[d]ie Unterrichtssprache der Pflichtmodule [...] mit Ausnahme der Module zu Fachfremdsprachen deutsch [ist].“ Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass es sich hierbei bzgl. des Studiengangs „International Wine Business“ um ein Versehen handelt, das anlässlich der anstehenden Übersetzung korrigiert wird.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule erläutert in ihrer Stellungnahme, dass eine Curriculumsübersicht, das Modulhandbuch und die allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen aller Studiengänge (ABPO) bereits in englischer Lesefassung vorliegen, die englische Lesefassung der ABPO wurde der Stellungnahme als Annex beigelegt. Für die Besonderen Bestimmungen des vorliegenden Studiengangs wurde eine Lesefassung beauftragt und nachgereicht (vgl. Dokument „englische-lesefassung-der-bbpo-intern-wine-business-bsc.pdf“).

Damit kann die Auflage entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgenden weiteren Hinweisen:

Laut Angaben der Hochschule per E-Mail vom 01.08.2022 werden im Rahmen der Studiengangsevaluation auch regelhaft Absolvent*innenbefragungen durchgeführt. Die derzeit in Überarbeitung befindliche Evaluationssatzung enthält entsprechende Vorgaben, sodass der Akkreditierungsrat hier keinen weiteren Handlungsbedarf sieht.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Evaluationssatzung für Lehre und Studium an der Hochschule Geisenheim University sowie die besonderen Bestimmungen (Prüfungsordnung 2022) der Hochschule Geisenheim für die Studiengänge Weinbau und Oenologie (B.Sc.) und duale Variante Getränketechnologie (B.Sc.) und duale Variante Internationale Weinwirtschaft (B.Sc.) International Wine Business (B.Sc.) (in englischer Sprache) – unter Berücksichtigung des oben genannten Hinweises – in der vorgelegten Form zeitnah in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

